

Beschäftigungsvertrag für Studenten

Der Beschäftigungsvertrag für Studenten ist ein Sozialdokument. Es muss an dem Arbeitsplatz geführt werden, wo der Student beschäftigt wird, und während 5 Jahren ab dem Tag nach dem Ende der Ausführung des Vertrages aufbewahrt werden.

Zwischen, Arbeitgeber,
 Straße, Nr. ,
 in Postleitzahl ,
 vertreten durch ,
 und, Student,
 Straße, Nr. ,
 in Postleitzahl ,
 wird Folgendes vereinbart :

Artikel 1 Der Arbeitgeber stellt den Student ein, um nachstehende Funktion zu erfüllen:

Die von dem Studenten vorwiegend ausgeübte Funktion sowie die Bezeichnung dieser Funktion und den Dienstgrad des Studenten angeben.

und der folgende Aufgaben:

Diese Liste gilt zur Information, ist aber nicht erschöpfend ; der Student kann also andere Aufgaben ähnlicher Art erhalten, sofern diese Änderungen ihm nicht materiell oder moralisch schaden.

Artikel 2 Die Einstellung wird für einen bestimmten Zeitraum (höchstens 12 Monaten) vereinbart, der am beginnt und am endet.

Artikel 3 Die 3 ersten Arbeitstage gelten als **Probezeit**.

Artikel 4 Der Student wird eingestellt für eine Arbeit in : (Ort der Ausführung des Arbeitsvertrags angeben)

Wenn die Arbeit nicht (hauptsächlich) an einem festen Ort verrichtet wird, bitte Folgendes angeben: Hinweis, dass der Student an verschiedenen Arbeitsorten beschäftigt ist oder seinen Arbeitsort frei wählen kann, etwaige Modalitäten für die Fahrten zwischen diesen verschiedenen Orten (oder den Verweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Arbeitsordnung), die Adresse des Gesellschaftssitzes des Arbeitgebers.

Artikel 5 Die Wochenarbeitszeit wird auf Stunden festgelegt und wie folgt verteilt :

montags:	von bis	freitags:	von bis
dienstags:	von bis	samstags:	von bis
mittwochs:	von bis	sonntags:	von bis
donnerstags:	von bis		

Im Laufe des Arbeitstages wird vonbis und vonbis eine Ruhepause gewährt.

Andere Arbeitsverteilung:

Die Ruhetage sind in der Arbeitsordnung angegeben.

Die geltenden Regeln für zusätzliche Stunden und Überstunden sind im Gesetz über die Arbeit vom 16. März 1971 und dessen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, im Königlichen Erlass vom 25. Juni 1990 über die Gleichsetzung bestimmter Leistungen der Teilzeitbeschäftigten Mehrarbeit sowie in den sektoriellen oder überberuflichen Tarifverträgen enthalten, die diesbezüglich abgeschlossen und für verbindlich erklärt wurden.

- Die Direktion zur Kontrolle der Sozialgesetzgebung (Inspektion) des Bezirks, in dem der Student beschäftigt wird, befindet sich in : (nachstehend Adresse ankreuzen).

6700 Arlon	Rue des Thermes Romains 74	Tel. (02) 233.46.80
1070 Bruxelles	Rue Ernest Blérot 1	Tel. (02) 235.54.01
6000 Charleroi	Centre Albert, Petite rue 4, bte 8	Tel. (02) 233.46.70
4020 Liège	Rue Natalis 49	Tel. (02) 233.46.30
7000 Mons	Rue du Miroir 8	Tel. (02) 233.46.70
5000 Namur	Place des Célestines 25	Tel. (02) 233.46.80
1400 Nivelles	Rue Bayard 1	Tel. (02) 233.46.80
7500 Tournai	Boulevard Eisenhower 87 bte 2	Tel. (02) 233.46.70
4800 Verviers	Rue Fernand Houget 2	Tel. (02) 233.46.30

Arbeitsvertrag 6 – Studenten

Aktualisiert am 01.01.2023

Das SSA Partena ist keinesfalls für die Verwendung dieses Modells haftbar.

Partena – Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht – durch M.E. vom 3. März 1949 unter Nr. 300 anerkanntes Sozialsekretariat für Arbeitgeber.

Gesellschaftssitz: Rue des Chartreux, 45 in 1000 Brüssel. MwSt BE 0409.536.968